

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/704 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2016**

zum Widerruf der Annahme eines Verpflichtungsangebots im Hinblick auf zwei ausführende Hersteller und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/87 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 8,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERPFLICHTUNG UND ANDERE MASSNAHMEN

- (1) Nach einer Antidumpinguntersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“) führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1193/2008 ⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Zitronensäure (im Folgenden „betroffene Ware“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) ein, die unter den KN-Codes 2918 14 00 und ex 2918 15 00 eingereiht wird. Dabei handelte sich um Wertzölle in Höhe von 6,6 % bis 42,7 %.
- (2) Mit dem Beschluss 2008/899/EG ⁽³⁾ nahm die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) Preisverpflichtungen an, die unter anderem Weifang Ensign Industry Co., Ltd. (TARIC-Zusatzcode A882) (im Folgenden „Weifang“) und TTCA Co., Ltd. (TARIC-Zusatzcode A878) (im Folgenden „TTCA“) zusammen mit der China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters (im Folgenden „Kammer“) angeboten hatten.
- (3) Im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung und eine teilweise Interimsüberprüfung (im Folgenden „Überprüfungen“) erhielt die Kommission die Maßnahmen aufrecht und änderte ihre Höhe mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 ⁽⁴⁾. Die geltenden endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der VR China liegen zwischen 15,3 % und 42,7 % (im Folgenden „geltende Maßnahmen“).
- (4) Im Anschluss an die Überprüfungen nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/87 ⁽⁵⁾ Preisverpflichtungen unter anderem von Weifang und TTCA zusammen mit der Kammer an.
- (5) Die angenommenen Verpflichtungsangebote von Weifang und TTCA (im Folgenden „betroffene ausführende Hersteller“) stützen sich beide auf die Indexierung der Mindestpreise entsprechend den öffentlichen Notierungen von Mais in der Union, da Mais der üblicherweise verwendete Hauptrohstoff bei der Herstellung von Zitronensäure ist.
- (6) Im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung (im Folgenden „Umgehungsuntersuchung“) weitete die Kommission die geltenden Maßnahmen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/32 ⁽⁶⁾ auf aus Malaysia versandte Einfuhren von Zitronensäure aus.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1193/2008 des Rates vom 1. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2008/899/EG der Kommission vom 2. Dezember 2008 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 62).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 der Kommission vom 21. Januar 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates und an teilweise Interimsüberprüfungen nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 8).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/87 der Kommission vom 21. Januar 2015 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 75).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/32 der Kommission vom 14. Januar 2016 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China auf Einfuhren von aus Malaysia versandter Zitronensäure, ob als Ursprungerzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht (ABl. L 10 vom 15.1.2016, S. 3).

- (7) In der Umgehungsuntersuchung wurde der Schluss gezogen, dass die geltenden Maßnahmen durch Versand über Malaysia umgangen wurden. Insbesondere wurde in der Umgehungsuntersuchung ein gleichzeitiger massiver Anstieg der Ausfuhren aus der VR China nach Malaysia und der Einfuhren aus Malaysia in die Union festgestellt. Die Untersuchung lieferte keine Indizien für eine tatsächliche Zitronensäureproduktion in Malaysia. Sechs chinesische ausführende Hersteller (darunter Weifang und TTCA) arbeiteten bei der Umgehungsuntersuchung mit. Die Ausfuhren der bei der Umgehungsuntersuchung mitarbeitenden ausführenden Hersteller machten rund 69 % der chinesischen Ausfuhren nach Malaysia im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis März 2015 aus.

B. VERLETZTE VERPFLICHTUNGSVEREINBARUNGEN

- (8) Die betroffenen ausführenden Hersteller sagten unter anderem zu, die Kommission unverzüglich über sämtliche im Geltungszeitraum der Verpflichtungsvereinbarung eintretenden Änderungen ihrer Unternehmensstruktur zu unterrichten. Sie kamen ferner überein, dass die Teilnahme an einem Handelssystem, mit der ein Umgehungsrisiko verbunden ist, einen Verstoß gegen die Verpflichtungsvereinbarung darstellt.

C. VERPFLICHTUNGSVEREINBARUNGEN, DIE DER KOMMISSION DEN WIDERRUF SELBST DANN ERMÖGLICHEN, WENN KEINE VERLETZUNG VORLIEGT

- (9) In der Verpflichtung ist darüber hinaus festgehalten, dass die Kommission ihre Annahme der Verpflichtung während deren Geltungsdauer jederzeit widerrufen kann, wenn sich die Überwachung und Durchsetzung als undurchführbar herausstellen.

D. ÜBERWACHUNG DER BETROFFENEN AUSFÜHRENDEN HERSTELLER

- (10) Bei der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung prüfte die Kommission die von den betroffenen ausführenden Herstellern vorgelegten verpflichtungsrelevanten Informationen. Sie führte außerdem Kontrollbesuche in den Betrieben der betroffenen ausführenden Hersteller durch. Im Zusammenhang mit den in Erwägungsgrund 7 genannten Ergebnissen der Umgehungsuntersuchung überprüfte die Kommission die Ausfuhrgeschäfte nach Malaysia und die Gefahr einer Umgehung im Allgemeinen. Die Feststellungen sind in den Erwägungsgründen 11 bis 20 aufgeführt.

E. GRÜNDE FÜR DEN WIDERRUF DER VERPFLICHTUNGSANNAHME

- (11) Von TTCA wurden Änderungen in der Unternehmensstruktur nicht gemeldet. Die Änderungen wurden bereits 2012 vorgenommen, aber erst zu Beginn des Kontrollbesuchs im Dezember 2015 mitgeteilt.
- (12) Die Kommission bewertete diese Erkenntnis und kam zu dem Schluss, dass TTCA gegen seine Meldepflicht verstoßen hatte.
- (13) Die Ausfuhren der betroffenen ausführenden Hersteller nach Malaysia machen mehr als 70 % der gemeldeten Ausfuhren aller bei der Umgehungsuntersuchung mitarbeitenden Hersteller aus. Beide ausführenden Hersteller meldeten erhebliche Ausfuhren von Zitronensäure an Vertriebsunternehmen/Händler in Malaysia. Bei den Kontrollbesuchen konnten die betroffenen ausführenden Hersteller keine Nachweise über den endgültigen Bestimmungsort dieser Ausfuhren vorlegen; beide Unternehmen brachten vor, sie verfolgten ihre Ware nach dem Verkauf an ein Drittland nicht. Nach den Kontrollbesuchen räumte die Kommission beiden ausführenden Herstellern reichlich Zeit für die Vorlage von Nachweisen zum endgültigen Bestimmungsort ein.
- (14) Die Unterlagen, die in der Folge übermittelt wurden, waren nicht ausreichend, um den endgültigen Bestimmungsort sämtlicher Ausfuhren nach Malaysia festzustellen.
- (15) Die Kommission verweist auf die Ergebnisse der Umgehungsuntersuchung (siehe Erwägungsgrund 7), insbesondere auf das Fehlen einer echten Produktion in Malaysia sowie auf den zeitgleichen massiven Anstieg der Ausfuhren aus der VR China nach Malaysia und der Einfuhren aus Malaysia in die Union. Da die meisten Ausfuhren nach Malaysia von den beiden betroffenen ausführenden Herstellern getätigt wurden, kam die Kommission zu dem Schluss, dass beide an einem Handelssystem teilgenommen haben, das ein Umgehungsrisiko mit sich brachte.

- (16) Außerdem ergaben die zu den beiden betroffenen ausführenden Herstellern vorliegenden statistischen Informationen, dass ihre Ausfuhren an Händler/Vertriebsgesellschaften in Malaysia nach der Einleitung der Umgehungsuntersuchung erheblich zurückgingen.
- (17) Die Kommission bewertete diese Veränderung des Handelsgefüges. Sie kam zu dem Schluss, dass es außer der Einleitung der Umgehungsuntersuchung keinen Grund für diese Veränderung des Handelsgefüges gab, was wiederum bestätigt, dass die Gefahr einer Umgehung bestand.
- (18) Die Kommission bewertete außerdem die Tatsache, dass die Ausfuhren der beiden ausführenden Hersteller in andere Drittländer sich nicht nachverfolgen ließen. Sie kam zu dem Schluss, dass wie bei Malaysia ein Umgehungsrisiko besteht, zumal die ausführenden Hersteller einräumten, dass sie ihre Ausfuhren nicht bis zum endgültigen Bestimmungsort verfolgen.
- (19) Die Kommission bewertete alle Feststellungen und kam zu dem Schluss, dass TTCA und Weifang sich an einem Handelssystem beteiligt hatten, das ein Umgehungsrisiko mit sich brachte. Die Verpflichtungsvereinbarung war somit verletzt worden.
- (20) Angesichts der Ergebnisse der Umgehungsuntersuchung kam die Kommission ferner zu dem Schluss, dass das Handelsgefüge und die Nichtverfolgbarkeit der Ausfuhrgeschäfte die Überwachung der Verpflichtung von TTCA und Weifang undurchführbar machen, da nicht zu kontrollieren ist, ob Verkäufe der betroffenen ausführenden Hersteller in Drittländer letztlich in der Union in den freien Verkehr gelangen.

F. SCHLUSSFOLGERUNG

- (21) Die bei TTCA und Weifang festgestellten Verletzungen der Verpflichtungsvereinbarung sowie deren Undurchführbarkeit rechtfertigen es, die Annahme der Verpflichtung der beiden betroffenen ausführenden Hersteller nach Artikel 8 Absätze 7 und 9 der Grundverordnung und nach den Bestimmungen der Verpflichtung zu widerrufen.

G. SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHMEN UND ANHÖRUNGEN

- (22) Die interessierten Parteien erhielten nach Artikel 8 Absatz 9 der Grundverordnung Gelegenheit zu einer Anhörung und zur Darlegung ihres Standpunkts.
- (23) Die Kammer unterbreitete zusammen mit TCCA und Weifang erneut einen Vorschlag für einen Aktionsplan zur besseren Umsetzung der Verpflichtungsvereinbarung, der nach den in Erwägungsgrund 10 genannten Kontrollbesuchen vorgelegt worden war. In dem Plan war ein zusätzlicher Überwachungsmechanismus vorgesehen, in dessen Rahmen alle Unternehmen, die eine Verpflichtungsvereinbarung abgeschlossen hatten, der Kommission regelmäßig ausführlich Bericht über die Verkäufe in Drittländer erstatten sollten, während die Kammer den Versand über andere Länder durch ein Frühwarnsystem verhindern sollte. Dieser neue Mechanismus würde die Überwachung jedoch praktisch unmöglich machen. In jedem Fall betrifft der vorgeschlagene Mechanismus die zukünftige Umsetzung der Verpflichtungsvereinbarung und schafft keine Abhilfe für bisherige Verstöße und frühere Fälle mangelnder Einhaltung.
- (24) TTCA und Weifang bestritten in ihren schriftlichen Stellungnahmen einen direkten Zusammenhang zwischen der veränderten Menge der Ausfuhren nach Malaysia und dem Versand über andere Länder, da die mengenmäßige Veränderung bei den Ausfuhren nur die Entwicklung exogener Faktoren, d. h. eine Abnahme der Nachfrage auf dem Markt, widerspiegeln. Sie machten geltend, die Schlussfolgerung der Kommission in Bezug auf die Veränderung des Handelsgefüges sei nicht durch Beweise untermauert und stelle nach wie vor lediglich eine Vermutung dar. In der in Erwägungsgrund 7 genannten Umgehungsuntersuchung wurde der Schluss gezogen, dass die geltenden Maßnahmen durch Versand über Malaysia umgangen wurden. Bei der Umgehungsuntersuchung wurde nachgewiesen, dass sich das Handelsgefüge der Ausfuhren aus der VR China und aus Malaysia in die Union nach der Einführung der Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware im Dezember 2008 erheblich verändert hat; für diese Veränderung gibt es außer der Einführung der Maßnahmen keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung. Aus den statistischen Daten sowie aus den von Unternehmen gelieferten Daten geht hervor, dass die meisten Ausfuhren nach Malaysia im Zeitraum 2011-2015, wie in Erwägungsgrund 15 ausgeführt, von den betroffenen ausführenden Herstellern getätigt wurden. Folglich können die Vorbringen von TTCA und Weifang nicht akzeptiert werden.
- (25) TTCA und Weifang erkennen ihre Verantwortung für die Verfolgung ihrer Verkäufe an unabhängige Händler in Drittländern nicht an. Die Unternehmen räumten selbst ein, dass durch den Verkauf an unabhängige Händler in Drittländern eine Verfolgung der Weiterverkäufe aufgrund der Eigenschaften der Waren und des Marktes praktisch unmöglich gemacht wird. Diese Erwägungen bestätigen die große Gefahr einer Umgehung der Maßnahmen durch Versand über andere Länder, wodurch die Umsetzung der Verpflichtungsvereinbarung praktisch unmöglich wird.

- (26) TTCA behauptete, zwar nachlässig gehandelt zu haben, jedoch die Verpflichtung nicht absichtlich gebrochen zu haben, als man die Kommission über einige Veränderungen der Unternehmensstruktur nicht informierte. Das Unternehmen machte geltend, es habe der Kommission die Änderungen zweimal mitgeteilt, und zwar während der Auslaufüberprüfung und während der Umgehungsüberprüfung. TTCA zufolge wird die Umsetzung der Verpflichtungsvereinbarung durch die Veränderungen nicht beeinträchtigt. Die Kommission kann diese Vorbringen nicht akzeptieren, da das Unternehmen eine in der Verpflichtungsvereinbarung klar vorgesehene Meldepflicht nicht eingehalten hat, nämlich die Pflicht, der Europäischen Kommission alle Veränderungen der Unternehmensstruktur mitzuteilen, da diese wiederum Änderungen gewisser Aspekte der Verpflichtungsvereinbarung und/oder ihrer Überwachung erforderlich machen könnten, falls die Kommission es für notwendig hält. Solche Änderungen müssen im Rahmen von Überwachungstätigkeiten direkt und ausdrücklich mitgeteilt werden, insbesondere angesichts des ständigen Kontakts zwischen den Unternehmen, die die Verpflichtungsvereinbarung geschlossen hatten, und der zuständigen Dienststelle der Kommission.
- (27) Zudem verwies die Kammer zusammen mit TTCA und Weifang zugunsten einer Aufrechterhaltung der Verpflichtungsvereinbarung auf das Unionsinteresse. Die Kammer, TTCA und Weifang brachten vor, dass der Widerruf eine für die Verwender von Zitronensäure ungünstige erhöhte Preisvolatilität zur Folge hätte. Die Kommission kann dieses Vorbringen nicht akzeptieren. Preisvolatilität kann ein Merkmal eines bestimmten Produktmarktes sein, sie beeinträchtigt an sich aber nicht die Bewertung der praktischen Umsetzbarkeit von Verpflichtungsvereinbarungen oder von Verstößen dagegen.
- (28) Keines der Vorbringen der Kammer und der ausführenden Hersteller veranlasste die Kommission, von ihrer Auffassung abzugehen, wonach die Verpflichtungsvereinbarung verletzt wurde und ihre Überwachung praktisch unmöglich geworden ist.

H. WIDERRUF DER ANNAHME DER VERPFLICHTUNG UND ANWENDUNG ENDGÜLTIGER ZÖLLE

- (29) Daher zog die Kommission nach Artikel 8 Absatz 9 der Grundverordnung und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verpflichtung, wonach sie die Verpflichtung einseitig widerrufen kann, den Schluss, dass die Annahme der von Weifang und TTCA angebotenen Verpflichtung widerrufen und der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/87 geändert werden sollte. Mithin sollten für die Einfuhren der von den Unternehmen Weifang Ensign Industry Co., Ltd. (TARIC-Zusatzcode A882) und TTCA Co., Ltd. (TARIC-Zusatzcode A878) hergestellten betroffenen Ware die endgültigen Antidumpingzölle nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Annahme der Verpflichtung der Unternehmen Weifang Ensign Industry Co., Ltd. (TARIC-Zusatzcode A882), und TTCA Co., Ltd. (TARIC-Zusatzcode A878) zusammen mit der China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters wird hiermit widerrufen.

Artikel 2

Die Tabelle in Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/87 erhält folgende Fassung:

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	COFCO Biochemical (Anhui) Co., Ltd. — No 1 COFCO Avenue, Bengbu 233010, Provinz Anhui	A874
	Hergestellt von RZBC Co., Ltd. — No 9 Xinghai West Road, Rizhao City, Provinz Shandong, VR China und verkauft von dem verbundenen Handelsunternehmen RZBC Imp. & Exp. Co., Ltd. — No 66 Lvzhou South Road, Rizhao City, Provinz Shandong	A926

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
	Hergestellt von RZBC (Juxian) Co., Ltd. — No 209 Laiyang Road (West Side of North Chengyang Road), Juxian Economic Development Zone, Rizhao City, Provinz Shandong, VR China und verkauft von dem verbundenen Handelsunternehmen RZBC Imp. & Exp. Co., Ltd. — No 66 Lvzhou South Road, Rizhao City, Provinz Shandong	A927
	Jiangsu Guoxin Union Energy Co., Ltd. — No 1 Redian Road, Yixing Economic Development Zone, Provinz Jiangsu	A879

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER